

Versicherungsbestätigung

Amtliches Kennzeichen Für die Zeit vom bis Vertrag-Nr

Fahrzeug Art des Fahrzeugs Hersteller Fahrgestell-Nr.

KFZ-Halter/Fahrer

Kraftfahrtversicherung Nr. Name der Versicherung

Anschrift der Versicherung

I. Erklärung des Leasinggebers

Wir sind Eigentümer des vorgenannten Kraftfahrzeuges und haben dieses im Rahmen eines Leasingvertrages ohne Stellung eines Fahrers vermietet. Wir bitten um die Erklärung des Versicherers lt. Ziffer III dieser Sicherungsbestätigung.

Ort, Datum**rechtsverbindliche Unterschrift Leasinggeber****II. Erklärung des Leasingnehmers / Versicherungsnehmers**

Für die von uns abgeschlossene bzw. abzuschließende Fahrzeugversicherung gelten während der Dauer des Leasingvertrages – maßgebend ist die schriftliche Mitteilung des Leasinggebers – die umseitigen Bestimmungen.

Ort, Datum**rechtsverbindliche Unterschrift Versicherungsnehmer****III. Erklärung des Versicherers**

Der vorgenannte Leasingnehmer hat für die Zeit von _____ bis _____ eine

Selbstbeteiligung

Deckungssumme

 Fahrzeug-Vollversicherung Fahrzeug-Teilversicherung Haftpflichtversicherung

bei uns für das oben bezeichnete Fahrzeug abgeschlossen.

Der Versicherungsbeitrag ist entrichtet bis zum: _____

Es besteht vorläufige Deckung gem. § 38 GW/1 AKB. Der Betrag ist bzw. wird angefordert. Der Versicherungsvertrag, dem die allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrversicherung (AKB) zugrunde liegen, verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, falls er nicht gekündigt wird. Aufgrund der Erklärungen unter Ziffer I und II sind wir bereit, bis zum Ablauf des Versicherungsvertrages **diesem** die umseitigen Bestimmungen zugrunde zu legen.

Ort, Datum**rechtsverbindliche Unterschrift Versicherung**

LF_VERSICHERUNGSBESTÄT_KFZ_200804

Bestimmungen für die umseitig abgegebenen Erklärungen

1. Die **Fahrzeug**-Versicherung gilt für die Rechnung des genannten Leasinggebers und kann nur geändert oder aufgehoben werden, wenn dem Versicherer eine entsprechende schriftliche Zustimmung des Leasinggebers vorliegt.
2. In Abweichung von den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung ist allein der Leasinggeber berechtigt, über die Rechte aus der Fahrzeugversicherung zu verfügen, insbesondere die Entschädigung anzunehmen, und zwar auch dann, wenn er sich nicht im Besitz des Versicherungsscheines befindet.
3. **Entschädigungen werden an den Versicherungsnehmer (Leasingnehmer) gezahlt, wenn der Entschädigungsbetrag EUR 250,- nicht übersteigt oder wenn bei höheren Entschädigungsbeträgen der Leasinggeber schriftlich zugestimmt hat.**
4. Der Versicherer wird den Leasinggeber sofort benachrichtigen, wenn
 - a) dem Versicherungsnehmer eine Zahlungsfrist nach § 39 VVG gestellt worden und der angemahnte Betrag nicht spätestens eine Woche nach Abgang des Mahnschreibens eingegangen ist,
 - b) der Versicherungsvertrag als Ganzes oder teilweise gekündigt oder vorzeitig beendet wird, soweit nicht die Zustimmung des Leasinggebers gem. Ziffer 1 vorliegt.
5. Sofern der Leasinggeber es binnen einer Woche nach Eingang der Mitteilung zu Ziffer 4 beantragt, wird der Versicherer ihm, ohne dass es einer besonderen Annahmeerklärung bedarf, für die Dauer von höchstens zwei Monaten, beginnend vom Zeitpunkt, in dem die Eintrittspflicht des Versicherers gegenüber dem Versicherungsnehmer aus den unter 4 a) oder 4 b) genannten Gründen entfällt, Deckung in dem bisherigen Umfang für das Fahrzeug unter Verzicht auf die Leistungsfreiheit nach § 2, Abs. 2, Satz 2 VVG gewähren. Die Höhe des hierfür vom Leasinggeber zu entrichtenden Beitrages bestimmt sich nach dem Tarif für Kraftfahrtversicherungen. Der Antrag ist gegenstandslos, wenn der Versicherungsnehmer im Falle Ziffer 4 a) die Zahlung binnen einem Monat nach Ablauf der Zahlungsfrist nachholt und der Versicherungsfall bis dahin nicht eingetreten ist.